

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Bürgermeisteramt
Rheinfelden (Baden)
Stadtbauamt
Kirchplatz 2
79618 Rheinfelden (Baden)

Freiburg i. Br., 24.08.17
Durchwahl (0761) 208-3000
Name: Isabel Rupf
Aktenzeichen: 2511 // 17-07533

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Aufstellung des Bebauungsplans "Sengern", Stadt Rheinfelden (Baden), Teilort Herten, Lkr. Lörrach (TK 25: 8412 Rheinfelden (Baden)): frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Ihr Schreiben Az.: 600 vom 19.07.2017

Anhörungsfrist 01.09.2017

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lockergesteinsablagerungen des Älteren Auenlehms.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich wie in den Planunterlagen aufgeführt innerhalb der Zone III A des Wasserschutzgebietes "Rheinfeldern: Tiefbrunnen 1-4 (TB 2 nicht zur WV genutzt) (WSG-LfU-Nr. 336 025)". Darüber hinaus sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Isabel Rupf

LANDRATSAMT LÖRRACH Postfach 1860 79537 Lörrach

Stadtverwaltung Rheinfelden
Bauverwaltung
Postfach 15 60
79605 Rheinfelden (Baden)



LANDRATSAMT LÖRRACH

Fachbereich **Baurecht**
Koordination
Kontakt **Michael Fischer**
Telefon 07621 410-2511
Fax 07621 410-92511
Zimmer Haus 3 - 1.05
E-Mail Michael.Fischer@loerrach-landkreis.de
Unser Zeichen 621.4

05.09.2017

Bebauungsplan „Sengern“ in Herten
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB
Stellungnahme zu den Belangen des Landratsamtes Lörrach

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und nehmen zu den Belangen des Landratsamtes Lörrach wie folgt Stellung:

Umwelt

Kommunale Abwasserbeseitigung, Herr Bruno Schumi, App. 410-3327

Das Plangebiet „Sengern“ ist im Generalentwässerungsplan (GEP) Rheinfelden/Herten mit der wasserrechtlichen Entscheidung vom 24.10.2011 enthalten. Die geplante Gewerbefläche ist mit einem Versiegelungsgrad von 75 % berücksichtigt. Im Zuge der Erschließung sind noch Teilkanalisationspläne für die neu zu errichtende Mischwasserkanalisation erforderlich.

Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet „WSG 025 Rheinfelden: Tiefbrunnen 1, 3 + 4“ ist das Versickern von Niederschlagswasser verboten. Die Hofflächen der Betriebe sind aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet wasserundurchlässig herzustellen und an die Mischwasserkanalisation anzuschließen. Hierfür ist zwingend eine entsprechende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Wasserversorgung / Grundwasserschutz, Herr Felix Herma, App. 410-3328

Das Plangebiet „Sengern“ in Rheinfelden-Herten liegt in der weiteren Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebiets „WSG 025 Rheinfelden: Tiefbrunnen 1, 3 + 4“. Es gilt die Rechtsverordnung des Landratsamtes Lörrach vom 07.02.1997 i. d. F. v. 02.12.2015 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Trinkwasserbrunnen der Stadt Rheinfelden.

■ Landratsamt Lörrach

Palmstraße 3, 79539 Lörrach
Telefon: +49 7621 410-0
www.loerrach-landkreis.de

■ Öffnungszeiten

Montag, Dienstag und Freitag 8.00 - 12.30 Uhr
Mittwoch nach Vereinbarung
Donnerstag 8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr

■ Bankverbindung

Sparkasse
Lörrach-Rheinfelden
Konto 1 030 675 (BLZ 683 500 48)
IBAN: DE88 6835 0048 0001 0306 75
SWIFT.BIC: SKLODE66

Altlasten / Bodenschutz, Herr David Gsching, App. 410-3341

Es bestehen keine grundsätzlichen Anregungen und Bedenken.

Immissionsschutz, Herr Armin Finkbeiner, App. 410-3245

Keine Bedenken und Anregungen.

Landwirtschaft und Naturschutz

Ausgleichsleistungen und Agrarstruktur, Frau Elisabeth Zeller, App. 410-4410

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den vom Bebauungsplan betroffenen Flächen um landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur I handelt. Dies sind Flächen hoher Ertragsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit. Sowohl nach BauGB § 1a Abs. 2 (sparsamer und schonender Umgang), als auch nach BNatSchG § 1 Abs. 3 (Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen) sind diese zu bewahren. Der Schutz dieser Flächen als Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel liegt im Interesse der Allgemeinheit. Eine Umwidmung in Bauland oder Ausgleichsflächen sollte daher nicht erfolgen.

Die Flächen werden von zwei landwirtschaftlichen Ackerbautrieben bewirtschaftet, davon für den größeren Anteil ein Haupterwerbsbetrieb, für den ein Flächenentzug existenzgefährdend sein kann. Es daher empfohlen seitens der Gemeinde entsprechende Ersatzflächen anzubieten.

Wegen der im Gemeindegebiet von Grenzach-Wyhlen vorherrschenden Flächenknappheit sind aus landwirtschaftlicher Sicht Ausgleichsmaßnahmen vorrangig innerhalb des Bebauungsplangebietes zu realisieren oder Aufwertungsmaßnahmen von Flächen durchzuführen wie z.B. Einrichtung von Gewässerrandstreifen oder Pflege von Streuobstbeständen (siehe „Fachliche Hinweise zur Anerkennung der Pflege von Streuobstbeständen einschließlich ihres Unterwuchses als Kompensationsmaßnahme“ <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de>).

Für die weiteren Planungen zum Plangebiet „Sengern“ regen wir daher bereits an dieser Stelle an, für eventuell notwendige Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen umzuwidmen und bspw. Aufwertungen entlang Gewässerrandstreifen und Uferböschungen bzw. Aufwertungen bestehender Streuobstbestände durch verbessernde Pflegemaßnahmen vorzunehmen.

Es wird weiterhin angeregt Wegflächen im Randbereich des Plangebietes so zu gestalten, dass die benachbarten landwirtschaftlichen Parzellen auch durch landwirtschaftliche Fahrzeuge jederzeit ungehindert erreicht werden können. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass infolge der Bewirtschaftung der verbleibenden benachbarten landwirtschaftlichen Flächen Emissionen wie z. B. Staub, Lärm und fallweise Abdrift bei Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen auftreten. Zur vorbeugenden Konfliktvermeidung sollten potentielle Investoren für Flächen im künftigen Gewerbegebiet darauf hingewiesen werden.

Naturschutz, Frau Andrea Reichhelm, App. 410-4183

Da bislang lediglich Abschätzungen und Vermutungen zu den naturschutzrechtlichen Belangen vorliegen, unterbleibt eine fachliche Äußerung. Wir werden nach Vorlage des Umweltberichts Stellung nehmen.

Vermessung und Geoinformation, Herr Christoph Kaiser, App. 410-3251

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Straßenwesen, Frau Leonie Wiesiollek, App. 410-3126

Der Fachbereich Straßen ist an der B34 für Betrieb und Unterhalt zuständig. Bauliche Belange die die B34, wie z. B. die Erschließung des Baugebiets betreffen, sind mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4, Dienstsitz Bad Säckingen abzustimmen. Die gesetzlichen Abstandsregelungen zur Bundesstraße sind einzuhalten. Sichtfelder auf die B34 müssen freigehalten werden.

Zusätzlich verweisen wir auf die Radwegplanung südlich der B 34 zwischen Gemarkungsgrenze Wyhlen und Herten und der Kläranlage Rheinfeldern die momentan vom Regierungspräsidium Freiburg durchgeführt werden.

Des Weiteren verweisen wir darauf, dass der Landkreis Lörrach momentan eine Machbarkeitsstudie zu Radschnellverbindungen erstellt. Eine Verbindung von drei Verbindungen, die hier geprüft werden, verläuft parallel der B34, voraussichtlich südlich der Fahrbahn, und somit entlang bzw. über den vorliegenden Bebauungsplans. Mit Ergebnissen der Machbarkeitsstudie ist im ersten Quartal 2018 zu rechnen. Gerne informieren wir dann weitergehend. Radwegplanung und Machbarkeitsstudie werden miteinander abgestimmt.

Beabsichtigte eigene Planungen, die den o.g. Plan berühren können

Es würden keine eigenen Planungen benannt.

Hinweise

Die Flächen (Stell-, Aufstell- und Bewegungsflächen) sowie die Zu- und Durchfahrten sind gemäß der VwV Feuerwehrflächen des Landes Baden-Württemberg sowie der DIN 14090 auszuführen.

Wir bitten, uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Fischer

Anlagen: Planunterlagen